

Tarifvertrag über eine Ertragsbeteiligung der Beschäftigten an Flughäfen

(TV Ertragsbeteiligung Flughäfen)

vom 25. Juli 2013

Tarifvertrag über eine Ertragsbeteiligung der Beschäftigten an Flughäfen

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte der Verkehrsflughäfen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Flughäfen – (BT-F) – fallen.

§ 2 Ertragsbeteiligung

(1) ¹Die unter § 1 fallenden Beschäftigten haben Anspruch auf eine jährliche Ertragsbeteiligung in Höhe von 250,00 Euro. ²Abweichend von Satz 1 beläuft sich die Ertragsbeteiligung

- a) bei testierten negativen Jahresergebnissen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren auf 100,00 Euro,
- b) bei testiertem positivem Jahresergebnis im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf 450,00 Euro,
- c) bei testierten positiven Jahresergebnissen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren auf 600,00 Euro,
- d) bei testierten positiven Jahresergebnissen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und bei zusätzlich über dem im verabschiedeten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnis liegendem Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auf 700,00 Euro.

³Maßgeblich ist das testierte Jahresergebnis vor Beteiligungsergebnissen (Ergebnisabführungen oder Ergebniszuführungen, Ausschüttung von Dividenden/Gewinnen) oder sonstige Abführungen an Anteilseigner (z.B. Konzessionsabgaben). ⁴Hierbei ist das testierte Jahresergebnis für jeden Arbeitgeber / jede Gesellschaft gesondert zu betrachten. ⁵Wird trotz testierten negativen Jahresergebnisses eine Dividende ausgeschüttet oder Kapital entnommen, steht die Ertragsbeteiligung in Höhe von Satz 1 Buchst. b zu.

(2) ¹Der Anspruch auf die Ertragsbeteiligung setzt das Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 1. September des laufenden Jahres voraus. ²Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Entgelt besteht, um ein Zwölftel. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis nach dem 1. September des laufenden Jahres, aber vor dem 1. Januar des Folgejahres, ist die Ertragsbeteiligung nach Absatz 1 mit dem Entgelt für den Kalendermonat Dezember auszuführen, wenn die/der Beschäftigte am ersten Kalendertag des Monats Dezember im Arbeitsverhältnis steht; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Abweichend von Satz 1 haben Beschäftigte auch dann Anspruch auf die Ertragsbeteiligung, wenn ihr Arbeitsverhältnis im laufenden Jahr wegen Rentenbezugs vor dem 1. September endet; Satz 2 gilt entsprechend.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD),

auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 24i SGB V.

2. Die Kürzung nach Absatz 2 Satz 2 unterbleibt für Monate, in denen aufgrund Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, kein Entgelt gezahlt wurde, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Ertragsbeteiligung ist mit dem Entgelt für den Kalendermonat September auszuzahlen. ²Wird das testierte Jahresergebnis des Vorjahres nach Absatz 1 erst später durch den Aufsichtsrat festgestellt, ist die Ertragsbeteiligung mit dem Entgelt des dem Beschluss des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresergebnisses folgenden Kalendermonat auszuzahlen; ab dem Jahr 2014 spätestens mit dem Entgelt für den Monat Dezember.
- (4) ¹§ 24 Abs. 2 TVöD gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. September bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 3 am 1. Dezember.
- (5) ¹Die Ertragsbeteiligung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 3

Besondere Vereinbarungen

- (1) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die durch diesen Tarifvertrag entstehenden zusätzlichen Belastungen in Sanierungs- und Notlagenfällen auf landesbezirklicher Ebene gelöst werden.
- (2) Für börsennotierte Aktiengesellschaften und deren unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Flughäfen – (BT-F) – fallende Tochtergesellschaften können durch landesbezirklichen Tarifvertrag von diesem Tarifvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Für andere als die in Absatz 2 aufgeführten Flughafengesellschaften sowie für deren Tochtergesellschaften können durch landesbezirklichen Tarifvertrag von diesem Tarifvertrag abweichende Regelungen getroffen werden, wenn diese verpflichtet sind, nach IFRS-Standard zu bilanzieren oder vergleichbare Auswirkungen wie bei Anwendung einer IFRS-Bilanzierung entstehen.

§ 4

Übergangsvorschriften

- (1) Im Jahr 2013 außerhalb dieses Tarifvertrages gewährte Erfolgsbeteiligungen, können vom Arbeitgeber einschließlich einer etwaig vom Arbeitgeber entrichte-

ten Pauschalsteuer auf die Zahlungen nach diesem Tarifvertrag für das Jahr 2013 angerechnet werden.

- (2) Die Ertragsbeteiligung für das Jahr 2013 ist zu dem nächsten realisierbaren Zeitpunkt nach dem 25. November 2013 mit dem monatlichen Entgelt auszu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015, schriftlich gekündigt werden. ²Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.